

*Ferienhausarbeit „Heimunterricht“
Ausgabe am 28.02.2022***Aufgabe 1 (ca. 75 %):**

Die Eheleute E, wohnhaft in Hessen, sind strenggläubige Christen. Als Grundlage ihres Glaubens akzeptieren sie allein die Bibel, deren Aussagen sie wörtlich interpretieren. So sind die E etwa der Überzeugung, die Erde sei durch Gott innerhalb von 6 Tagen erschaffen worden. Sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe betrachten sie als eine schwere Sünde. Die E sind Eltern von drei Kindern, die schulpflichtig im Sinne des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind. Einen Schulbesuch ihrer Kinder lehnen die E jedoch strikt ab, da die dort vermittelten Lehrinhalte (u. a. Evolutionstheorie, Sexualerziehung) mit ihren Glaubensüberzeugungen unvereinbar sind. Stattdessen unterrichten sie ihre Kinder gemäß ihren eigenen religiösen Überzeugungen zuhause. Der Leistungsstand der Kinder entspricht etwa dem gleichaltriger Kinder in staatlich anerkannten Schulen. Dennoch wurden die Verstöße der E gegen die allgemeine Schulpflicht wiederholt als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 181 HSchG geahndet.

Nach Ansicht des Gesetzgebers genügt der § 181 HSchG nicht in allen Fällen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Daher beschließt der hessische Landtag ein Gesetz zur Änderung des HSchG, mit dem ein neuer § 182 HSchG in das HSchG eingefügt wird. Das Gesetz wird ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet. § 182 HSchG lautet:

§ 182 Straftaten

Wer einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Die E halten den neuen § 182 HSchG für verfassungswidrig. Sie erheben daher vor dem Bundesverfassungsgericht zulässige Verfassungsbeschwerden. Die E führen zum einen an, das Land Hessen könne keine Regelung wie § 182 HSchG schaffen, da diese dem Regelungsbereich des Strafrechts zuzuordnen sei und der Bund den Sachverhalt bereits durch § 171 StGB geregelt habe. Zum anderen verstoße § 182 HSchG gegen die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Durch diese Grundrechte sei das Recht der Eltern geschützt, ihren Kindern die eigenen Glaubens- und Weltanschauungen zu vermitteln und sie dafür zuhause zu unterrichten. Der Staat könne ein der staatlichen Schulbildung entsprechendes Niveau des Heimunterrichts durch Tests und Kontrollen sicherstellen. Darüber hinaus sei die Durchsetzung der Schulpflicht mit den Mitteln des Strafrechts nicht erforderlich. Stattdessen würde es genügen, Verstöße gegen die allgemeine Schulpflicht wie bisher als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Jedenfalls sei § 182 HSchG unverhältnismäßig, da die E den Normbefehl nicht befolgen könnten, ohne in einen unauflösbaren Gewissenskonflikt zu geraten.

Das Land Hessen hält den neuen § 182 HSchG dagegen für verfassungsmäßig. So handele es sich bei § 182 HSchG um eine Vorschrift aus dem Regelungsbereich des Schulrechts, für das allein die Länder zuständig seien. Die allgemeine Schulpflicht sei außerdem erforderlich, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG zu verwirklichen. Dieser beschränke sich nicht allein auf die Vermittlung von Wissen, sondern ziele auch auf die Vermittlung sozialer Kompetenzen ab. Im Zweifel obliege es der Justiz, § 182 HSchG grundrechtskonform anzuwenden.

Sind die Verfassungsbeschwerden der E gegen § 182 HSchG begründet?***Bearbeitervermerk:***

- 1. Andere Grundrechte als die Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind nicht zu prüfen.*
- 2. Es ist davon auszugehen, dass ein § 182 HSchG bisher nicht existiert.*
- 3. Auf die §§ 7, 56 HSchG, § 59 StGB und §§ 153, 153a StPO wird hingewiesen.*
- 4. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.*

*Ferienhausarbeit „Heimunterricht“
Ausgabe am 28.02.2022***Aufgabe 2 (ca. 25 %):**

Verorten Sie das „Grundrecht auf schulische Bildung“ grundrechtsdogmatisch zwischen Abwehr-, Leistungs- und Teilhabedimension. Setzen Sie sich dabei kritisch mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auseinander.

Hinweis zur Gewichtung:

Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben (%-Angaben) dient lediglich zur Orientierung für die Schwerpunktsetzung. Sie stellt keine rechnerisch verbindliche Vorgabe für die Gesamtbewertung dar.

Hinweise zu den Formalia und den Modalitäten der Abgabe:

In formaler Hinsicht soll die anzufertigende Hausarbeit maximal 20 Seiten umfassen, Schriftgröße 12 Pkt. Times New Roman, 1,5 Zeilenabstand und 7 cm Rand links haben. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind in dieser Reihenfolge dem Text der Hausarbeit voranzustellen. Auf den "Leitfaden für Studierende zur Erstellung von Hausarbeiten" (https://www.jura.uni-frankfurt.de/49827895/Leitfaden__Erstellung_von_Hausarbeiten) wird besonders hingewiesen. Die dort erläuterten Formalia und Regeln wissenschaftlichen Arbeitens sind Gegenstand der Aufgabenstellung und der Benotung.

Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

*Die Hausarbeit muss bis spätestens **Montag, den 11.04.2022** abgegeben werden. Die Hausarbeit ist nur elektronisch abzugeben. Dafür muss die Arbeit komplett (also mit Deckblatt, Literaturverzeichnis, Gliederung, Erklärung) in einer Datei(!) im E-Center des Fachbereichs (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) hochgeladen werden. Die Arbeit ist nach der siebenstelligen Matrikelnummer zu benennen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.*

Falls sich die Abgabemodalitäten ändern sollten, werden wir rechtzeitig auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ (<https://www.jura.uni-frankfurt.de/42774038/Aktuelles>) und auf OLAT informieren.

Viel Erfolg!